



Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Mandant kam auf Empfehlung eines Steuerberaters zu uns, denn er war ein Großvater, der seinem Enkel einen Teil seines Vermögens übertragen wollte. Der Freibetrag sollte ausgenutzt werden, jedoch wollte er zu Lebzeiten die Kontrolle über das Vermögen behalten. Der Enkel sollte nicht in Versuchung geraten, das Erbe zu Konsumzwecken, wie etwa Urlaubsreisen oder Autokauf, auszugeben.

Unsere Empfehlung: Die 99/1-Regelung.

Ihre

Petra Pflugmacher

Stefan Pflugmacher

Erbnachfolge mit dem 99/1-Modell planen und Steuervorteile nutzen – so behalten Großeltern die Kontrolle über das Vermögen

Das Erbe schon zu Lebzeiten steuerfrei übertragen und einstweilen die Kontrolle über das Vermögen behalten ... wie geht das? Großeltern können ihren Enkeln bis zu 200.000 Euro schon zu Lebzeiten alle zehn Jahre steuerfrei schenken. Im Rahmen der Erbschaftssteuerreform 2009 wurde der damalige Freibetrag von 51.200 Euro annähernd vervierfacht. Die dritte Generation wird immer häufiger in eine gestaltende Nachfolgeplanung mit einbezogen.

Das bringt aber auch ein Dilemma mit sich, denn Schenkungen im Rahmen der alten Freibeträge wurden noch als überschaubarer Betrag wahrgenommen. Dadurch können die Enkel dieses Geld relativ frei für Studium, Auto oder Reisen nutzen. Eine Summe von 200.000 Euro sehen viele Großeltern hingegen als Basis für einen künftigen Vermögensaufbau oder auch schon für die Rentenabsicherung an, die eben nicht kurzfristigen Konsumzwecken dienen soll.

Daher möchten zwar viele Großeltern ihren Enkeln das Vermögen noch zu Lebzeiten übertragen, aber dennoch die Hand drüber halten. Es gibt folgende Möglichkeiten, um die Kontrolle über dieses Vermögen vorerst zu behalten.

Variante 1: Man kann entweder auf vergleichsweise komplizierte Schenkungsverträge zurückgreifen, die sicherstellen, dass eventuelle Verfügungen der Beschenkten nur in Absprache mit den Großeltern erfolgen können.

Variante 2: Man kann die deutlich bessere Möglichkeit einer Versicherungsstruktur wählen: 200.000 Euro werden in die Police eingebracht, in deren Rahmen ein Wertpapierdepot weiter von einem Vermögensverwalter betreut wird. Die Vertragsinhaber sind nicht die Enkel, sondern zunächst ein oder beide Großelternanteile. Erst danach wird die Police zu 99 Prozent an das Enkelkind übertragen, zu einem

Prozent bleibt allerdings der Schenker der Vertragsinhaber.

Der große Vorteil bei Variante 2 ist, dass die Großeltern dadurch eine „Sperrminorität“ im Vertrag haben. Verfügungen und Kündigungen können nur einstimmig erfolgen. Das bedeutet, ein Enkelkind kann etwa Entnahmen nur mit Zustimmung der Vertragsinhaber tätigen; einseitige Verfügungen sind trotz 99-Prozent-Quote ausgeschlossen. Das positive Ergebnis: 99 Prozent werden verschenkt, ein Prozent sorgt für Mitspracherecht. Aus steuerlicher Sicht findet eine Schenkung in Höhe der verschenkten 99 Prozent statt – und so wird Erbschaftsteuer gespart.

Clevere Strukturen bringen mehr Geld für alle Beteiligten. Wir würden eine Anlagestrategie mit ausgewählten, günstigen Investmentfonds empfehlen. Dadurch ergeben sich höhere Ertragschancen. Ein weiterer großer Vorteil ist, dass dieses Konstrukt unter Sondervermögen fällt. Das bedeutet: Das Vermögen kann nicht in die Insolvenzmasse des Versicherers fallen.

Was ist im Erbfall zu tun?

- Die „Sperrminorität“ kann an die Eltern übertragen werden oder
- das Enkelkind erhält direkt das fehlende Prozent und kann somit über das Vermögen frei verfügen.

Das Sahnehäubchen obendrauf ist der besondere Clou bei dieser Konstruktion: die Steuerfreiheit! Sämtliche Erträge werden während der Vertragslaufzeit abgeltungssteuerfrei angesammelt. Im Fall des Todes der Großeltern wird die Erbschaftsteuer **nur** auf ein Prozent des Gesamtbetrages fällig. Fazit: Das 99/1-Modell und deren Gestaltung ist ein bewährtes und langfristiges Instrument in der Vermögensnachfolgeplanung, das zusätzliche Steuervorteile kombiniert.

Das Wichtigste im Überblick:

- 1) Alle 10 Jahre kann ein Betrag maximal bis zur Freibetragsgrenze verschenkt werden, um ein Großteil Erbschaftsteuer zu sparen.
- 2) Beim Verschenken mit „Veto-Recht“ wird sichergestellt, dass der Verschenkende zu Lebzeiten noch ein Mitspracherecht über das Vermögen behält.
- 3) Die Einzahlung erfolgt z.B. über eine kostengünstige Investmentlösung im Versicherungsmantel.
- 4) Die versicherte Person ist das Enkelkind, der Versicherungsnehmer und Vertragspartner der Versicherung, sind die Großeltern.

Um dieses Modell gut durchzuführen, ist es sinnvoll, sich von einem versierten Finanzberater beraten zu lassen. „Ein großer Vorteil einer unabhängigen Beratungsleistung, die auch bei uns gegen Honorar angeboten wird, ist die Interessenwahrnehmung des Mandanten – und nicht diejenige einer Gesellschaft.“, so der Finanzexperte Stefan Pflugmacher.

**Viele wichtige Informationen finden Sie unter:
www.pflugmacher-finanzberatung.de oder
rufen Sie uns an: Telefon 0 81 51 / 66 66 60.**



Diese Publikation dient ausschließlich der Information. Sie stellt kein Angebot zum Kauf, Verkauf oder Vertrieb von Anlageprodukten dar. Die vorliegende Unterlage ersetzt kein Beratungsgespräch. Pflugmacher Finanzberatung GbR lehnt jede Haftung ab, die sich aus der Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Information ergeben kann.

Ihre unabhängige Finanzbegleitung

Pflugmacher Finanzberatung
Alpspitzstr. 8A, 82319 Starnberg

Telefon: 08151 / 66 66 60
info@pflugmacher.de, www.pflugmacher.de

Unsere Spitzen-Beurteilungen unter den 100 besten freien Finanzberatern Deutschlands von: „DIE WELT“, „Bild.de“, „Handelsblatt“, „GUTER RAT“.

